

Ansuchen zur Genehmigung des Fernbleibens vom Unterricht gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz – Informationsblatt

Sehr geehrte Eltern!

Das Schulunterrichtsgesetz sieht eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht vor

(SchUG § 45, Abs.4). Die diesbezüglichen Richtlinien möchten wir Ihnen gerne mitteilen.

- Für einen Schultag kann diese Beurlaubung der Klassenvorstand aussprechen.
- Für die Beurlaubung bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.
- Über eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum entscheidet die Bildungsdirektion Steiermark.

In allen Fällen ist eine Woche vorher ein schriftliches Ansuchen mit entsprechender Begründung an den Klassenvorstand zu richten, der dieses bearbeitet bzw. weiterleitet. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch muss eine begründete Ausnahme sein, wie zum Beispiel:

- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen (z.B. Orchestermusiker*in) o.ä.
- Hochzeiten/Beerdigungen naher Verwandter
- Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet/lebt

Keine ausreichende Begründung stellen beispielsweise dar:

- *Der Familienurlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen*
- *Es gab nur noch diesen Flug*
- *Urlaube in der Vorsaison sind billiger*
- *In der letzten Schulwoche geschieht ohnehin nichts mehr*
- *Ich habe einen Flug/Urlaub geschenkt bekommen u. dgl. m.*

Eine mehrtägige Beurlaubung kann dann nicht genehmigt werden, wenn für die Schüler*in in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen eine Leistungsbeurteilung mit „Nicht genügend“ zu erwarten ist.

Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand bzw. die Klassenvorständin, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Ich,, ersuche, meinen Sohn/meine Tochter

Name: Klasse

am/vombisvom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der /die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lernstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.
4. Das Ansuchen muss spätestens drei Wochen vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) in der Direktion abgegeben werden.

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

einverstanden:

nicht genehmigt:

.....

Ort/Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

einverstanden:

nicht genehmigt:

.....

Ort/Datum

Unterschrift